OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701512/4/BL

Datum:
Linz, 7. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des M S, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 08.09.2021, GZ: BHFR/921060002495/21, wegen Übertretung des Epidemie-gesetzes iVm der 1. Novelle der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBL II 76/2021 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.09.2021, GZ: BHFR/921060002495/21, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 1 und 4 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 76/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) zuzüglich 20 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 21.02.2021, 14:25 Uhr in F, Gehweg entlang der P, nächst gegenüber der Kreuzung P / M, als Teilnehmer beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z. 1, 2, 4, 7, 9 und 10 der 4. COVID-19-SchuaMV, nämlich "Corona Spaziergang", in F, den Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nicht eingehalten, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9 und 10 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 1. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021, in der Zeit vom 18.02.2021 bis 27.02.2021 einzuhalten ist. Zusätzlich wäre eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Es wäre festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer keine FFP2 Maske getragen und auch auf mehrmalige Aufforderung und diesbezügliche Information keine Maske aufgesetzt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mittels E-Mail vom 08.10.2021, 21:53 Uhr, Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde gab dem Beschwerdeführer mittels Schreiben vom 07.12.2021 Gelegenheit, sich zur Frage der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde binnen 14 Tagen nach Zustellung zu äußern.

I.4. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 11.01.2022 (eingelangt am selben Tag) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Auch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer nochmals mittels Verspätungsvorhalt vom 14.01.2022

Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde, binnen einer Frist von 2 Wochen, eingeräumt, die dieser ungenutzt verstreichen ließ.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zudem wurde mit dem im behördlichen Verfahren vertretungsbefugten Rechtsanwalt telefonisch Kontakt aufgenommen, um die Frage zu klären, ob ein Vertretungsverhältnis nach wie vor besteht oder nicht. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde nachweislich dem zum damaligen Zeitpunkt vertretungsbefugten Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zugestellt und am 10.09.2021 persönlich durch einen Arbeitnehmer des Rechtsanwaltes übernommen (Seite 110 des verwaltungs-behördlichen elektronischen Akts).

Der Beschwerdeführer selbst erhob mittels E-Mail vom 08.10.2021, 21:53 Uhr, Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde.

Mit Schreiben vom 07.12.2021 teilte die belangte Behörde mit, dass aufgrund der Aktenlage von einer verspäteten Einbringung des Rechtsmittels auszugehen sei und räumte dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zur Äußerung binnen 14 Tagen nach Zustellung ein (Verspätungsvorhalt). Das genannte Schreiben wurde vom Beschwerdeführer am 13.12.2021 persönlich übernommen (Seite 120 des verwaltungsbehördlichen Akts). Zu diesem Vorhalt hat sich der Beschwerdeführer jedoch nicht geäußert. Gleiches gilt für den nochmaligen Verspätungsvorhalt durch das erkennende Gericht vom 14.01.2022.

Nach telefonischer Rücksprache des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit dem im behördlichen Verfahren teilweise auftretenden Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, konnte ermittelt werden, dass das Vertretungsverhältnis nicht mehr aufrecht ist und Zustellungen somit an die Wohnadresse des Beschwerdeführers erfolgen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt

befindlichen Übernahmebestätigung. Nachdem der Beschwerdeführer den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde und jenen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unbeantwortet lies und die unbedenkliche Zustellungsurkunde die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 08.09.2021 am 10.09.2021 (Freitag) rechtswirksam an den zum damaligen Zeitpunkt noch vertretungsberechtigten Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist am 08.10.2021 (Freitag, kein Feiertag).

Der 08.10.2021 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Allerdings wurde die Beschwerde mittels E-Mail an diesem Tag erst um 21:53 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und damit außerhalb der Amtsstunden. Diese enden an Freitagen laut Bekanntgabe der belangten Behörde im Internet um 12:30 Uhr. Auf der Homepage der belangten Behörde findet sich auch der Hinweis, dass Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden

betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten und von der Behörde erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die hier gegenständliche Beschwerde gilt daher (gemäß § 13 Abs. 5 AVG iVm § 1 Abs. 4 KUNDMACHUNG der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.01.2020 gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung) erst mit 11.10.2021 – mit Wiederbeginn der Amtsstunden – als eingebracht.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Bescheidbeschwerden, zum notwendigen Inhalt einer Beschwerde sowie zur Frage der Grenzen einer Umdeutung der Bescheidbezeichnung im Rahmen der Erhebung eines Rechtsmittels.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang